



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Zwischendividenden sind ab 1. Januar 2023 möglich

Mit der Aktienrechtsrevision können neu **Dividenden aus Gewinnen des laufenden Jahres** ausgeschüttet werden.

Für die Ausschüttung einer solchen Dividende aus laufenden Gewinnen muss ein unterjähriger Zwischenabschluss erstellt werden. Dazu gehören dieselben Bestandteile wie beim regulären Jahresabschluss: Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, wobei im Anhang der Zweck der Erstellung des Zwischenabschlusses zu nennen ist. Der Zwischenabschluss muss durch eine Revisionsstelle geprüft werden, ausser, wenn alle Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet ist oder im Falle eines Opting-out.

Die Ausschüttung einer Zwischendividende ist in einem GV-Beschluss festzuhalten. Des Weiteren ist, wie bei der Ausschüttung einer ordentlichen Dividende, an die Einreichung der Formulare bei der Eidg. Steuerverwaltung und an die Entrichtung der Verrechnungssteuer zu denken.

Berufliche Vorsorge kann nicht bezogen werden, wenn die Alimente nicht bezahlt sind

Seit dem 1. Januar 2022 müssen die zuständigen Stellen für die Inkassohilfe die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen informieren, wenn eine Person ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Kind nicht nachkommt. Die Vorsorgeeinrichtung ist in der Folge verpflichtet, die Fachstelle umgehend über die Fälligkeit einer Kapitalauszahlung zu informieren. Anhand dieser Meldungen lassen sich rechtzeitig rechtliche Schritte zur Sicherung der Unterhaltsforderungen einleiten.

Ab wann wird Steuerumgehung angenommen?

Eine **Steuerumgehung** wird angenommen, wenn

- ein ungewöhnliches, sachwidriges oder absonderliches Vorgehen gewählt wird, das den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint und
- anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung nur deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, und
- das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde.

Steuerumgehung wird nur in aussergewöhnlichen Situationen angenommen und alle **drei Aspekte müssen kumulativ** erfüllt sein. Die Kriterien dienen zur Abgrenzung des Sachverhalts von der erlaubten Steuervermeidung bzw. – optimierung. Der Steuerpflichtige ist stets frei, seine Rechtsverhältnisse so zu gestalten wie er will, er muss aber mit möglichen Folgen rechnen.

Eine **Steuerumgehung**

- hat zur Folge, dass dem Staat Steuern vorenthalten werden,
- ist keine strafbare Handlung,
- hat die Veranlagung der Steuer gemäss wirtschaftlicher Betrachtung zur Folge.

Sind die Voraussetzungen einer Steuerumgehung aus Sicht der Steuerbehörde erfüllt, wird der Besteuerung nicht der Sachverhalt zugrunde gelegt, der tatsächlich umgesetzt worden ist. Die Besteuerung erfolgt dann so, wie wenn der sachgemässe Weg gewählt worden wäre.

Die Beweislast bei einer Steuerumgehung liegt bei der Steuerbehörde.

Ersatz von Anwaltskosten bei böswilligen und missbräuchlichen Forderungen

Das Bundesgericht hat Situationen anerkannt, bei denen eine Partei eine andere Partei aus böswilligen, missbräuchlichen und absichtlichen Gründen in ein Rechtsverfahren involviert. Dabei muss es nicht einmal zum Gerichtsprozess kommen, sondern es reicht aus, dass bei der beklagten Partei ein Schaden durch Anwaltskosten entstanden ist.

Als widerrechtlich gilt ein Verfahren, wenn es von vorneherein als aussichtslos gilt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit Rechtsmittel gegen eine Baubewilligung eingelegt werden, um die Ausführung eines Bauvorhabens zu verzögern. Der Schaden, der durch die Verzögerung entsteht, kann mit einem Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

Die Haftung kommt nicht zum Zug, wenn es sich beim Kläger um eine leichtfahrlässige Fehleinschätzung handelt. (Quelle: BGE 117 II 394)

Verzugszinsen bei der Mehrwertsteuer vermeiden

Innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode ist die Mehrwertsteuer abzurechnen und eine allfällige Steuerforderung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet, der nicht nur auf der Inland- und Bezugsteuer, sondern auch bei Einfuhr-Steuersachverhalten entsteht. Die Verzugszinsen fallen ohne Mahnung des Steueramtes an und die Gründe für die Nicht-Bezahlung des Betrags spielen keine Rolle.

Es gibt eine **Ausnahmeregelung**, die aber nur in sehr seltenen Ausnahmefällen geltend gemacht werden kann: «Kein Verzugszins ist geschuldet bei einer Nachbelastung, wenn diese auf einem Fehler beruht, der bei richtiger Abwicklung beim Bund zu keinem Steuerausfall geführt hätte.» Der Sinn dieser Regelung ist interpretationsbedürftig und deren Anwendungsbereich relativ eng, weshalb sich deren Anwendung fast nicht lohnt.

Der **Verzugszins beträgt 4%** und kann teuer werden, wie z.B. bei der rückwirkenden Eintragung in das Mehrwertsteuer-Register oder bei Steueraufrechnungen im Rahmen einer Mehrwertsteuer-Kontrolle, die meistens mehrere Steuerperioden umfassen.

Die Verzugszinspflicht endet mit der Zahlung einer Mehrwertsteuer-Forderung, darum ist es sinnvoll, mit einer Begleichung der voraussichtlichen Steuerschuld die Pflicht zu stoppen. Ebenso ist im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens mit unsicherem Ergebnis zu überlegen, ob die strittige Steuerschuld zwecks Unterbrechung des Verzugszinslaufs mit entsprechendem Vorbehalt bezahlt werden sollte. Zinsbeträge unter CHF 100 werden nicht erhoben.

ESTV Services sind neu zentral im «ePortal» verfügbar

Die wichtigsten Dienstleistungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) stehen per Anfang November auf der Online-Plattform «ePortal» zur Verfügung. ESTV SuisseTax wird abgelöst.

Zukünftige ESTV-Services im ePortal auf einen Blick:

- **MWST-Abrechnung pro:** Deklarieren der Mehrwertsteuer wie in ESTV SuisseTax – MWST-Abrechnung pro löst ESTV SuisseTax ab.
- **MWST-Abrechnung easy:** Schnelles Abrechnen mit vereinfachtem Login.
- **MWST Bescheinigung:** Unternehmer- und Eintragungsbescheinigung abrufen und bestätigen lassen.
- **Verrechnungssteuer Inland:** Die Verrechnungssteuer zentral online abwickeln – der Service löst die Formulare F103, F110 und Formular 25 ab. Die Papierformulare sind während einer Übergangsfrist weiterhin gültig.
- **Unternehmensabgabe Radio TV:** Abwickeln der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen.
- **myESTV:** Alle Berechtigungen an einem Ort verwalten – bestehende Daten und Berechtigungen aus ESTV SuisseTax übernimmt das ePortal automatisch.

Vermieter muss auf dem Kündigungsformular nicht unbedingt erwähnt sein

Ein Mietverhältnis kann durch eine externe Verwaltung mittels amtlichem Formular auch ohne klare Angabe des Vermieters rechtsgültig gekündigt werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Vermieter diese Rechtshandlungen vertraglich auf die Verwaltung übertragen hat und dem Mieter dies aus den Umständen bekannt ist. Ein solcher Umstand ist zum Beispiel dann gegeben, wenn die Mietzinszahlungen an die Verwaltung angewiesen bzw. bezahlt werden.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.